

## **Muster - Arbeitsvertrag für Arbeiter und Angestellte**

(Bei der Anwendung des Muster-Arbeitsvertrages ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden sollen. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen! Rat und Unterstützung gibt es in der zuständigen Verwaltungsstelle Deiner IG Metall.....einfach Termin vereinbaren)

Zwischen .....  
(Arbeitgeber)

und

Herrn/Frau .....  
(Arbeitnehmer/in)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen.

### **§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis beginnt am .....

### **§ 2 Probezeit**

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten 3 Monate (längstens 6 Monate) gelten als Probezeit.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

### **§ 3 Tätigkeit/Funktionsbezeichnung**

Herr/Frau ..... wird als .....in der Entgeltgruppe .... des u.g. Tarifvertrages eingestellt und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

.....

.....

.....

***(Bei der Angabe der auszuübenden Tätigkeiten empfiehlt sich eine sorgfältige und möglichst genaue Angabe, da bei einer Änderung der Arbeitnehmer zustimmen muss oder der Arbeitgeber eine sozial gerechtfertigte Änderungskündigung ggf. auszusprechen hat, die gerichtlich angefochten werden kann .)***

Er/Sie verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen, sofern diese seinen/ihren Vorkenntnissen und Fähigkeiten entspricht und nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind. Wenn zeitweise Arbeiten einer höherwertigen Entgeltgruppe übertragen werden, ist nach der 4. Woche eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem tariflichen Entgelt der niedrigeren Entgeltgruppe und dem für die Tätigkeit vorgesehenen Entgelt zu zahlen.

### **§ 4 Arbeitsvergütung**

Der/Die Arbeitnehmer/in erhält gemäß der Entgeltgruppe ..... eine mtl. Bruttovergütung von ..... Euro/ erhält einen Stundenlohn von zurzeit ..... Euro.

Zusätzlich wird als feste übertarifliche Zulage .....€ monatlichgezahlt

Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 % gezahlt. Die übrigen Zuschläge regelt der Tarifvertrag.

Dies gilt auch für die Jahressonderzahlungen in Form eines zusätzlichen Urlaubs- und Weihnachtsgeldes, die Zahlung erfolgt im Monat Juni bzw. November eines jeden Jahres.

Fahrtkosten und Aufwendungsersatz pro Einsatz/Arbeitstag werden in Höhe der gesetzlich möglichen Höchstbeträge nach tatsächlichem Aufwand und Nachweis erstattet. Bei Einsatz eines Privat - PKW beträgt dieser z.Zt. 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

## **§ 5 Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 35 Stunden/Woche bzw. 151,67 Stunden/Monat. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich grundsätzlich nach der Arbeitszeit im Entleih- Betrieb. Grundsätzlich, sofern keine andersweitige Regelung besteht, verteilt sich die Arbeitszeit auf die Arbeitstage von Montag bis Freitag.

***(Anm.: Hier bestehen umfangreiche Regelungen im Tarifvertrag, für Teilzeitbeschäftigte ist es aber sinnvoll, die individuelle Lage der Arbeitszeit schriftlich im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, z.B. bei Kinderbetreuung, Pflegefällen)***

## **§ 6 Urlaub**

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Für die übrigen Regelungen gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages.

## **§ 7 Krankheit**

Ist der/die Arbeitnehmer/in infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist vor Ablauf des 3. Kalendertags nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Arbeitsunfalls wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Entgeltfortzahlungsanspruches der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen der Sozialversicherungsträger und 100% der monatlichen Nettobezüge gezahlt. Der Anspruch wird für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit - längstens 3 Monate - gewährt.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Der/Die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Nebentätigkeit**

Eine entgeltliche Nebenbeschäftigung ist mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

## **§ 10 Kündigung**

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zu Gunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zu Gunsten des Arbeitgebers. Es gilt § 622 BGB in der Fassung vom 7.10.1993 (Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Arbeitnehmer/in eine Vollrente wegen Alters beziehen kann.

### § 11 Verwirkung von Ansprüchen

Der/Die Arbeitnehmer/in muss Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von 4 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend machen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### § 12 Zusätzliche Vereinbarung

1. es gelten die vom Bundesverband Zeitarbeit mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Mantel-, Entgelt- und Entgelttrahmentarifverträge vom 22.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung  
oder

. es gelten die vom Bundesverband Zeitarbeit mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Mantel-, Entgelt- und Entgelttrahmentarifverträge vom 22.07.2003 in der Fassung vom .....

2. es gelten die vom Arbeitgeberverband iGZ mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Mantel-, Entgelt- und Entgelttrahmentarifverträge vom 29.05.2003 in der jeweils geltenden Fassung  
oder

es gelten die vom Arbeitgeberverband iGZ mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Mantel-, Entgelt- und Entgelttrahmentarifverträge vom 29.05.2003 in der Fassung vom.....

.....  
.....  
.....

**( Dies ist die wesentlichste Bestimmung des Arbeitsvertrages: beide Arbeitgeberverbände haben die Verträge mit der IG Metall geschlossen, nur ein Verband muss genannt werden und ob eine dynamische oder statische Bezugsklausel im Arbeitsvertrag gewählt wird, bedarf der individuellen Beratung. Wichtig ist, das mit dieser Bezugsklausel ein event. zur Anwendung kommender sogn. Christen Billig „Tarifvertrag“ im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wird und individuell der Bezug zum DGB (IGM) Tarifvertrag vereinbart wird.)**

### § 13 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Arbeitnehmer/in

.....

Unterschrift Arbeitgeber